

Antragsunterlagen Genehmigung Mietwagenverkehr:

- Erweitertes Führungszeugnis für die zur Vertretung ermächtigten Person(en) sowie für die Führung der Geschäfte bestellte Person(en)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 GewO für die zur Vertretung ermächtigten Person(en) sowie für die Führung der Geschäfte bestellte Person(en)
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB-Bescheinigung) des Finanzamtes
(mit dem Inhalt, dass keine Steuerrückstände bestehen)
- UB-Bescheinigung des Sozialversicherungsträgers über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Pflegeversicherung und der Arbeitslosenversicherung
- UB-Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- UB-Bescheinigung der Gemeinde des Betriebsitzes
(mit dem Inhalt, dass keine Rückstände bei Abgaben und Steuern bestehen)
- Gewerbeanmeldung für den Verkehr mit Mietwagen (in Kopie)
- Fachkundebescheinigung für den Verkehr mit Mietwagen (in Kopie)
- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit (Eigenkapitalbescheinigung – Vordruck siehe Anlage)
- Fahrzeugliste mit Angaben ...
 1. der Hersteller und
 2. der Kennzeichen und Fahrzeug-Id.-Nr.aller im Verkehr mit Mietwagen eingesetzten Fahrzeuge
- Abnahme des Fahrzeuges durch eine amtlich anerkannte Prüfstelle (HU + Überprüfung der Ausstattung nach den Bestimmungen der BOKraft)
- Nachweis über einen ordnungsgemäßen Betriebssitz (z.B. Mietvertrag oder Grundbucheintrag)
- Nachweis über einen fest zugewiesenen Stellplatz pro Fahrzeug (nur bei Mietwagen)

Achtung!

Wenn Sie das polizeiliche Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei der für Sie zuständigen Behörde beantragen, beachten Sie bitte folgendes:

Sie müssen jeweils die „**uneingeschränkte Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde**“ beantragen, die direkt an das Landratsamt Schweinfurt – Straßenverkehrsbehörde, Personenbeförderungsrecht gesendet wird. Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauszüge, die an Sie gesendet wurden, können von uns nicht anerkannt werden, da es sich um eingeschränkte Auskünfte handelt.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass sowohl das Führungszeugnis als auch die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie die entsprechenden UB-Bescheinigungen nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Sollte für die im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeuge eingesetzten Fahrzeuge auch eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 BOKraft (z. B. Befreiung Alarmanlage, Wegstreckenzähler ...) benötigt werden, ist zusätzlich ein entsprechender schriftlicher Antrag mit detaillierter Begründung beim Landratsamt Schweinfurt zu stellen.

Aus dem Antrag müssen folgende Gesichtspunkte hervorgehen:

- a) Welche Art der Beförderungen (z.B. Krankenfahrten, Geschäftsfahrten, Hochzeitsfahrten, Zubringerdienstleistungen, usw.) werden im Mietwagenverkehr durchgeführt?
- b) Für wen (Auftraggeber) führen Sie Beförderungen im Mietwagenverkehr durch?
- c) Wie errechnen sich die von Ihnen festgesetzten Fahrpreise (z. B. Festpreis, Wegstrecke)?
- d) Steht der Fahrpreis bereits vor Fahrtantritt fest oder errechnet sich dieser erst nach Ende der Fahrt?
- e) Wird der Fahrpreis vor oder nach einer Beförderung entrichtet?
- f) Erfolgt die Bezahlung bar oder unbar?

Bitte beachten Sie, dass erst nach Erhalt aller relevanten Antragsunterlagen eine Bearbeitung durch die Straßenverkehrsbehörde möglich ist (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 PBZugV).